

ZH_KASSATIONSGERICHT AA100074 vom 23. Juni 2011

Zh Kassationsgericht, 2011-06-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_kassationsgericht_AA100074

FR: ZH_KASSATIONSGERICHT AA100074 du 23 juin 2011

IT: ZH_KASSATIONSGERICHT AA100074 del 23 giugno 2011

Erwägungen

E. 1

Dem vorliegenden Rechtsstreit liegt die (mangelhafte) Planungstätigkeit der Klägerin (fortan Beschwerdeführerin) für ein von ihr im Auftrage der A. AG zu erstellendes Biomassenkraftwerk zu Grunde. Zwischen der Beschwerdeführerin und der A. AG wurde am 5. Juli 2004 ein Vertrag "Totalunternehmer-Planung/ Ausführung/ Inbetriebnahme" abgeschlossen (HG act. 4/6), gemäss welchem die Beschwerdeführerin der A. AG eine "funktionsfähige, durch die Behörden abgenommene Anlage" garantierte. Sie war zudem verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen. In der Folge kam zwischen den Parteien des vorliegenden Prozesses der Abschluss einer Betriebshaftpflichtversicherung zu Stande (HG act. 4/8). Aus dieser Versicherungspolice forderte die Beschwerdeführerin vor dem Handelsgericht des Kantons Zürich (fortan Vorinstanz) von der Beklagten (fortan Beschwerdegegnerin) den Betrag von Fr. 32'280.–, welcher ihr gegenüber von der A. AG als Schadenersatzforderung wegen der Falschdimensionierung der Wasseraufbereitungsanlage geltend gemacht wurde (HG act. 1 Rz 25 ff.).

E. 2

Am 7. April 2008 reichte die Beschwerdeführerin ihre Klage über Fr. 32'280.– ein (wobei davon Vormerk zu nehmen sei, dass sich die Beschwerdeführerin die Geltendmachung weiteren Schadens ausdrücklich vorbehalte; HG act. 1 = KG act. 3/8). Mit Verfügung vom 9. April 2008 wurde ihr gestützt auf § 73 Ziff. 1 ZPO ZH eine Prozesskaution für die Gerichtskosten und die Prozessentschädigung in der Höhe von Fr. 13'400.– auferlegt (HG Prot. S. 2). Nach Eingang der Klageantwort fand am 5. April 2009 eine Vergleichsverhandlung statt, anlässlich welcher ein Vergleich mit Widerrufsvorbehalt abgeschlossen wurde (HG Prot. S. 6 f.). Der Vergleich wurde von der Beschwerdeführerin fristgerecht widerrufen (HG act. 13). Mit Beschluss vom 31. März 2009 wurde ein von der Beschwerdeführerin gestelltes Sistierungsgesuch abgewiesen und es wurde ihr Frist angesetzt, um für die Gerichtskosten und die Prozessentschädigung eine weitere Kaution von Fr. 159'700.– zu leisten (HG act. 20 = KG act. 3/10). Nach Eingang von

- 3 - Replik, Duplik und einer Stellungnahme zur Duplik erging der Endentscheid der Vorinstanz am 10. Mai 2010 (HG act. 37 = KG act. 2). Die Vorinstanz wies die Klage ab (Dispositivziffer 1), setzte die Gerichtsgebühr auf Fr. 33'000.– fest (Dispositivziffer 2), auferlegte diese der Beschwerdeführerin (Dispositivziffer 3) und verpflichtete die Beschwerdeführerin, der Beschwerdegegnerin eine Entschädigung von Fr. 47'000.– zu bezahlen (Dispositivziffer 4).

E. 3

a) Die zweite Rüge der Beschwerdeführerin betrifft die Bemessung der Gerichtsgebühren. Nach ihrer Auffassung habe das Handelsgericht die Gerichtsgebühren zu Unrecht vom

angeblichen Streitinteresse abgeleitet. Der Beschwerdeführerin sei die Praxis des Kassationsgerichts bekannt, auf Rügen hinsichtlich der Gerichtsgebührenverordnung nicht einzutreten und auf das Kostenbeschwerdeverfahren gemäss § 206 GVG zuhanden der Aufsichtsbehörde (§ 108 ff. GVG) zu verweisen. Dies mit der Begründung, dass es sich bei der Festsetzung der Gerichtsgebühr nicht um einen Akt der Rechtsprechung, sondern um einen solchen der Justizverwaltung handle; im Gegensatz zur Bemessung der Prozessentschädigung, welche mit Nichtigkeitsbeschwerde angefochten werden könne. Der Beschwerdeführer ist der Meinung, dass diese Differenzierung keinen Sinn ergibt. Es möge angehen, dass unrichtige Gerichtsgebühren, die auf Rechenfehlern etc. beruhen würden, tatsächlich mit der Kostenbeschwerde zu rügen seien. Doch vorliegend gehe es nicht um eine falsche Berechnung der Gebühren. Vielmehr habe das Handelsgericht in einem Akt der Rechtsprechung die Gerichtsgebühren nicht anhand des Streitwerts, sondern anhand des dem Gesetz (GVG und ZPO ZH) nicht bekannten, willkürlich festgelegten Streitinteresses festgesetzt. Dieser Erkenntnisvorgang der Vorinstanz sei sehr wohl Rechtsprechung, da er zentrale zivilprozessuale Fragen beschlage (KG act. 1 Rz 43 f.). Die Beschwerdeführerin ersucht das Kassationsgericht, seine bisherige, gefestigte Praxis zu überdenken. Der Hinweis des Kassationsgerichts, es sei nicht Aufsichtsbehörde, verfangen nicht, es sei das Kassationsgericht, welches verfahrensrechtliche Fehler der Vorinstanz zu korrigieren habe. Die Bestimmung von § 2 Abs. 2 der GGebV erweise sich nicht nur als unsinnig, sondern sie gefährde den zivilprozessualen Rechtsfrieden (Rz 45 und 48). Hätte das Handelsgericht die Klage der Beschwerdeführerin über Fr. 32'280.– vollumfänglich gutgeheissen und die Gerichtsgebühren nach dem angeblichen Streitinteresse von Fr. 1.2 Millionen

- 12 - berechnet, und müsste weiter die Beschwerdeführerin das Gericht erneut anrufen, um den Restbetrag einzuklagen, würde gemäss Diktion des Handelsgerichts die Gerichtsgebühr erneut über den gesamten Betrag berechnet und die Prozesskaution entsprechend festgelegt werden. Damit würde eine Teilklage das Risiko mit sich bringen, dass ein Kläger zweimal, nämlich bei der Teilklage sowie bei der Geltendmachung der Restforderung, eine exorbitante Prozesskaution in der Höhe des angeblichen Interessewerts zu entrichten hätte (KG act. 1 Rz 48). b) Gegen den angefochtenen Entscheid als solchen steht die Nichtigkeitsbeschwerde zwar grundsätzlich offen (vgl. oben Ziff. II.2.a). Beschwerdefähig (im Sinne von §§ 281 ff. ZPO ZH) sind allerdings nur diejenigen Anordnungen, die rechtsprechender Natur sind, was für die vorliegend angefochtene Festsetzung der Gerichtsgebühr durch das Handelsgericht (bzw. die in der Beschwerde in diesem Zusammenhang beanstandete Bezifferung des Verfahrensstreitwerts bzw. des Streitinteresses, die nach den einschlägigen Vorschriften der Verordnung über die Gerichtsgebühren ihrerseits Grundlage der Festsetzung der Gerichtsgebühr bildet [vgl. §§ 2 ff. GGebV]) nicht zutrifft. Im Unterschied zu Anordnungen, welche die Kostenaufgabe und -verteilung sowie die zu leistenden Prozessentschädigungen zum Gegenstand haben, handelt es sich bei der Festsetzung der Gerichtsgebühr (§ 201 Ziff. 1 GVG) nach ständiger Praxis nämlich nicht um einen Akt der Rechtsprechung, sondern um einen solchen der Justizverwaltung. Dementsprechend sind – wie aus § 284 Ziff. 2 ZPO ZH abgeleitet wird – diesbezügliche Mängel, d.h. Einwände gegen die Höhe der Gerichtsgebühr, nicht mittels kantonalen Nichtigkeitsbeschwerde bei der Kassationsinstanz, sondern mittels Kostenbeschwerde bei der Aufsichtsbehörde geltend zu machen (§ 206 GVG i.V.m. § 108 Abs. 1 GVG; ZR 102 Nr. 3, Erw. II.4; Frank/Sträuli/Messmer, a.a.O., N 14 f. zu § 64 sowie N 3 zu § 284; Hauser/Schweri, Kommentar zum zürcherischen Gerichtsverfassungsgesetz,

Zürich 2002, N 1, 4, 6 und 29 zu § 206). Daran ändert auch die Vorschrift von § 206 Satz 2 GVG nichts, wonach im Falle, in welchem gegen einen (unterinstanzlichen) Entscheid Berufung oder Rekurs erhoben wird, die (Kosten-)Beschwerde mit diesem Rechtsmittel zu verbinden ist. Denn diese Bestimmung sieht die gleichzeitige Anfechtung der Gebühren- bzw. Kostenansätze im Rahmen einer Nichtigkeitsbeschwerde nicht vor.

Dementsprechend

- 13 - hält die gefestigte Praxis eine solche – insbesondere bei an das Kassationsgericht zu richtenden Beschwerden – für unzulässig (ZR 88 Nr. 29; Kass.-Nr. AA080175 vom 8. Januar 2009 i.S. L., Erw. 4.b.bb; s.a. Hauser/ Schweri, a.a.O., N 4 zu § 206; Frank/ Sträuli/ Messmer, a.a.O., N 14 zu § 64). Handelt es sich bei der (allein) bemängelten Festsetzung der Gerichtsgebühr somit um eine der kassationsgerichtlichen Überprüfung nicht zugängliche Angelegenheit der Justizverwaltung, kann mangels Beschwerdefähigkeit der angefochtenen Anordnung nicht auf die Beschwerde eingetreten werden (Frank/ Sträuli/ Messmer, a.a.O., N 4 vor §§ 259 ff.). c) Anzumerken bleibt, dass sich das (zur Anfechtung von Dispositivziffer 2 des vorinstanzlichen Urteils allein offenstehende) Kostenbeschwerdeverfahren im Einzelnen nach § 109 GVG richtet (vgl. § 206 Abs. 1 GVG). Danach ist die (auch Kosten-)Beschwerde in Fällen, in denen sie sich – wie hier – gegen einen bestimmten Entscheid richtet, innert zehn Tagen seit der Mitteilung oder Kenntnisnahme des betreffenden Entscheids einzureichen. Nachdem die Beschwerdeführerin das angefochtene Urteil am 18. Mai 2010 (HG act. 38A) in Empfang genommen hat, ist diese Zehntagesfrist bereits am 28. Mai 2010 abgelaufen. Als sinngemässe Kostenbeschwerde (im Sinne von § 206 GVG i.V.m. §§ 108 ff. GVG) gegen die vorinstanzliche Festsetzung der Gerichtsgebühr wäre die Eingabe der Beschwerdeführerin vom 17. Juni 2010 (KG act. 1) demnach offensichtlich verspätet, womit auch eine Konversion der Nichtigkeitsbeschwerde in das zulässige Rechtsmittel ausser Betracht fällt. Es erübrigt sich deshalb, sie in Anwendung von § 194 Abs. 2 GVG an das zur Beurteilung von Kostenbeschwerden zuständige Gesamtobergericht weiterzuleiten, damit dieses prüfe, ob sie als (irrtümlicherweise bei der falschen Behörde eingereichte) Kostenbeschwerde entgegenzunehmen sei. d) Die Beschwerdeführerin beantragt eine Praxisänderung, weshalb den vorstehenden Erwägungen (lit. b und lit. c) Folgendes (nämlich lit. e und lit. f) hinzuzufügen ist:

- 14 - e) Gemäss ZR 90 Nr. 34 ist da, wo eine Verletzung der Bestimmungen des GVG über die Kosten geltend gemacht wird, die Aufsichtsbeschwerde zulässig, hingegen ist dort, wo eine Verletzung der Bestimmungen der ZPO ZH geltend gemacht wird, das Rechtsmittel gegeben, das ohnehin gegen die bezügliche Entscheidung zulässig ist. Dies entspreche dem System der Gebührenbestimmungen, deren Grundsätze im GVG festgehalten seien, deren Verteilung auf die Parteien eines bestimmten Zivilprozesses aber in der ZPO ZH geregelt sei (Erw. II.2.e). In concreto geht es um die Bezifferung des Streitwerts bzw. des Streitinteresses bzw. um die (umstrittene) Frage des Abstellens auf den einen oder das andere. Die Frage der Höhe des Streitwerts/ -interesses, aber auch die Frage, ob bei einem offensichtlichen Missverhältnis auf den Streitwert oder das Streitinteresse abzustellen sei, stellen Vorfragen bezüglich der Höhe der Gerichtsgebühr dar. Die Höhe der Gerichtsgebühr berechnet sich klarerweise nach dem Gerichtsverfassungsgesetz (§§ 201 ff. GVG) bzw. nach der Verordnung des Obergerichts über die Gerichtsgebühren. Wenn vorliegend eine Verletzung der Kostenbestimmungen des Gerichtsverfassungsgesetzes gerügt wird, ist dies also sehr wohl im Rahmen einer Kostenbeschwerde zu tun. Eine Behandlung dieser

Fragen im Rahmen der Nichtigkeitsbeschwerde ist nicht vorgesehen. Andernfalls würde die Kostenbeschwerde denn auch fast vollständig ihres Sinns entleert. Im Übrigen sieht das Gesetz getrennte Rechtsmittelwege auch bei anderen Konstellationen vor, so z.B. wenn gegen den Entscheid eines Einzelrichters betreffend Verweigerung der unentgeltlichen Rechtspflege Rekurs zu erheben ist, der Endentscheid in der Sache aber der Berufung unterliegt. Im Zeitpunkt, als ZR 90 Nr. 34 erging, waren in den Gerichtsgebühren sowohl die Schreib- und Zustellgebühren als auch die Gebühren für die Vorladungen und die Kosten für die Telekommunikation noch nicht enthalten. Dies könnte zur Argumentation verleiten, dass das Zusammenzählen der verschiedenen Positionen – weil es in erster Linie um das Berechnen bzw. in der Folge um Rechenfehler gegangen sei – Justizverwaltung darstellte, während heute das Festsetzen einer alles umfassenden Gerichtsgebühr gestützt auf den Streitwert/ das Streitin-

- 15 - teresse ein Akt der Rechtsprechung sei. Auch eine solche Argumentation verfängt jedoch nicht. Bereits im Zeitpunkt der Geltung der Verordnung über die Gerichtsgebühren vom 13. Mai 1987, aber auch jener vom 30. Juni 1993 war eine auf dem Streitwert basierende Gebühr zu berechnen, die in den wohl meisten Fällen den grössten Teil der Gesamtgerichtskosten ausmachte. Vor diesem vergleichbaren Hintergrund bzw. trotzdem kam das hiesige Gericht in seinem Entscheid vom 13. September 1991 (ZR 90 Nr. 34) zum Schluss, dass die Bemessung der Gerichtsgebühren kein Akt der Rechtsprechung sondern eben Justizverwaltung sei. Warum es heute anders sein sollte, ist nicht erkenntlich, und folglich liegen keine Gründe für eine Praxisänderung – wonach die Festsetzung der Gerichtsgebühr einen Akt der Rechtsprechung darstelle – vor. f) Gegen eine Änderung der bisherigen Rechtsprechung spräche überdies Folgendes: Dem Grundsatz der Rechtssicherheit kommt im Zusammenhang mit Praxisänderungen eine zentrale Bedeutung zu. Danach ist eine Praxisänderung nur zulässig, wenn sie in genereller Weise, d.h. für alle künftigen Fälle erfolgt und sich auf ernsthafte sachliche Gründe stützen kann, die umso gewichtiger sein müssen, je länger die als nicht mehr richtig erkannte Praxis befolgt wurde. Das Interesse an der neuen, als richtig erkannten Rechtsanwendung muss die auf dem Spiele stehenden gegenläufigen Rechtssicherheitsinteressen überwiegen (BGE 133 III 338, Erw. 2.3; BGE 134 III 360, Erw. 3.2; ZR 109 Nr. 65, Erw. II.5.b.aa des Minderheitenantrags, mit weiteren Hinweisen). § 206 GVG sowie §§ 108 ff. GVG sind mit der Inkraftsetzung der Schweizerischen Zivilprozessordnung per 1. Januar 2011 aufgehoben worden. Eine Praxisänderung betreffe mithin die Anwendung bereits nicht mehr existenter, nur noch übergangsrechtlich relevanter Vorschriften und hätte deshalb von vornherein nur sehr beschränkte zeitliche und sachliche Bedeutung. Somit überwiegt im heutigen Zeitpunkt das (andernfalls übermässig beeinträchtigte) Interesse an der Rechtssicherheit (für den eng begrenzten weiteren zeitlichen Geltungsbereich der genannten Paragraphen) die Gründe, die sich allenfalls für eine Praxisänderung (bezüglich dieser kantonal-rechtlichen Vorschriften) anführen liessen. Selbst wenn die Gründe bedenkenenswert wären, erschienen sie als nicht gewichtig genug, um

- 16 - kurz vor der Aufhebung der in Frage stehenden Bestimmungen und dem Wechsel der Rechtsgrundlagen von der langjährigen, einhelligen und gefestigten Rechtsprechung zur Abgrenzung der Kosten- und der Nichtigkeitsbeschwerde abzuweichen. Somit ist an der bisherigen Praxis in jedem Fall festzuhalten.

E. 4

Zusammenfassend ist somit festzuhalten, dass Dispositivziffer 4 des Urteils des Handelsgerichts des Kantons Zürich vom 10. Mai 2010 in teilweiser Gutheissung der Nichtigkeitsbeschwerde aufzuheben und die Sache insoweit im Sinne der Erwägungen zur Neuurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen ist. Im Übrigen ist auf die Beschwerde nicht einzutreten. IV. 1. Die Beschwerdeführerin obsiegt im Kassationsverfahren mit Bezug auf die Festsetzung der Prozessentschädigung für das handelsgerichtliche Verfahren, unterliegt jedoch mit Bezug auf die Festsetzung der Gerichtsgebühr. Die Beschwerdegegnerin, welche auf eine Beantwortung der Beschwerde verzichtet und die fehlerhafte Festsetzung der Prozessentschädigung durch das Handelsgericht nicht veranlasst hat, wird nicht kostenpflichtig. Die Kosten des Kassationsverfahrens sind deshalb zur Hälfte der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (§ 64 Abs. 2 ZPO ZH) und zur Hälfte auf die Gerichtskasse zu nehmen (§ 66 Abs. 2 ZPO ZH). 2. Den Parteien sind für das Kassationsverfahren keine Prozessentschädigungen zuzusprechen. V. Der vom Bundesgericht nach Ermessen festzusetzende (Rechtsmittel-) Streitwert übersteigt Fr. 30'000.–, womit gegen den vorliegenden Entscheid insofern die Beschwerde an das Bundesgericht zulässig ist (Art. 74 Abs. 1 lit. b BGG). Da es sich jedoch um einen Zwischenentscheid im Sinne von Art. 93 BGG handelt (BGE 134 III 136, E. 1.2), ist ein direkter Weiterzug mittels Beschwerde an

- 17 - das Bundesgericht nur unter den hier genannten Voraussetzungen zulässig, worüber das Bundesgericht zu entscheiden hätte. Das Gericht beschliesst:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.